

# #juschg2021

Reform des Jugendschutzgesetzes:

## Was ändert sich beim Jugendschutz?

Britta Schülke – Juristin/Geschäftsführerin der AJS NRW

7.7.2021 Online-Seminar der ajs Landes-  
arbeitsstelle Baden-Württemberg

Zum Vortrag

Nützliche  
Infos am  
Anfang



*Britta Schülke*

Juristin & Geschäftsführerin der AJS NRW

Fachgebiet Jugendschutzrecht

Schwerpunkt: Jugendmedienschutz

Britta.Schuelke@ajs.nrw

Tel: 0221-921392-18

- ✓ Diese Präsentation wird gerne auch als Handout zur Verfügung gestellt.
- ✓ Fragen und Anregungen binden ich gerne ein. Ursula Kluge wird diese als Moderatorin auch an geeigneter Stelle einbinden.

Das neue JuSchG –  
was hat sich  
geändert?

§ 5 Tanzveranstaltungen  
Unverändert



§ 9 Alkoholische Getränke  
Unverändert



§ 10 Rauchen  
Unverändert



Unverändert



Das neue JuSchG –  
was hat sich denn  
nun geändert?

# Digitaler Jugendmedienschutz

**neu**

gilt seit dem 1.5.2021

Wortart Adjektiv

Häufigkeit -----

erst seit Kurzem vorhanden, bestehend; vor kurzer Zeit entstanden, begründet; davor noch nicht da gewesen [und anders als bisher, als früher]

# Jugendschutz & Internet

Jugendgefährdende  
Inhalte

Entwicklungs-  
beeinträchtigende  
Inhalte



Altersgrenzen

Datenschutz

Kinder und Jugendliche  
als Konsument\*innen

Kinder und Jugendliche,  
die selber Inhalte  
erstellen

Interaktionsrisiken

## Wie ist das mit dem Jugendschutz im Internet?

Kindheit und Jugend sind Zeiten besonderer Schutzbedürftigkeit.

❖ **UN Kinderrechtskonvention:** Unversehrtheit und Teilhabe (gilt auch für Medien) – best interests of the child

❖ **Grundgesetz mit dem Wächteramt des Staates**

Artikel 1, 5, 6 GG: Recht auf eine ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit

❖ **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

neu nun auch Regelungen zum Jugendmedienschutz im Internet

❖ **Jugendmediensstaatsvertrag (JMStV) §§ 4-6**

❖ Dort ist in Gefährdungsgraden bestimmt, welche Inhalte im Internet nicht oder nur eingeschränkt verbreitet werden dürfen.

❖ absolut unzulässig,

❖ gefährdend oder

❖ beeinträchtigend.

❖ Daneben gelten Beschränkungen für Online-Werbung, die sich an Kinder und Jugendliche richtet. Weitere Schranken für Inhalte sind das Strafrecht, Kunst- und Urhebergesetz, der Datenschutz.

❖ **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Altersgrenze für Dienste der Informationsgesellschaft

❖ **BGB und Strafgesetzbuch**

Regelungen zur Geschäftsfähigkeit, Haftung und verbotenem Handeln

Jugendschutz im Internet gesamtgesellschaftliche Aufgabe

# Das neue JuSchG: Chancen wahrnehmen, Risiken bannen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf kindgerechte digitale Teilhabe, d.h. keine ungehemmte Teilhabe, sondern das Recht auf unbeschwernte Mediennutzung in sicheren Interaktionsräumen.

Aufgabe des Wächteramt des Staates: Rahmenbedingungen für digitale Fürsorge zu schaffen

Mit den Zielen:

- 1. Kindern und Jugendlichen Selbstschutz zu ermöglichen,*
- 2. Eltern und Fachkräfte bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen,*
- 3. Anbieter in die Verantwortung zu nehmen.*

# Es geht im neuen JuSchG also um..

einen konvergenteren Schutz und eine bessere Orientierung unter Hinzuziehung neuer Risikodimensionen, die sich auf die digitalen Lebenswelten beziehen sowie um die Stärkung kindgerechterer Angebote.

**Das neue JuSchG erweitert damit die bisherigen Regelungen im Jugendmedienstaatsvertrag um wichtige Schutzbereiche.**

Welche  
Schutzziele sind  
neu?

Die persönliche INTEGRITÄT  
von Kindern und Jugendlichen, damit  
der Einbezug von Aspekten außerhalb  
der inhaltlichen Wirkung

&

Förderung von ORIENTIERUNG für Kinder,  
Jugendliche, personensorgeberechtigte  
Personen sowie pädagogische Fachkräfte  
bei der Mediennutzung und Erziehung

Wie erreicht dies  
das Gesetz?

## § 1a Einheitlicher Medienbegriff

Medien im Sinne dieses Gesetzes sind  
Trägermedien und Telemedien.

## § 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören

1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),
2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),
3. der Schutz der **PERSÖNLICHEN INTEGRITÄT** von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und
4. die Förderung von **ORIENTIERUNG** für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

## § 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

(1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialethische Wertebild beeinträchtigende Medien.

(2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.

(3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als **erheblich einzustufende Risiken für die PERSÖNLICHE INTEGRITÄT von Kindern und Jugendlichen**, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.

Schutzziel der  
PERSÖNLICHEN  
INTEGRITÄT nach  
§§ 10a, 10b Nr. 3?

- ✓ Einbezug von mögliche Gefährdungsrisiken außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung
- ✓ Sichere Teilhabe an digitalen Medien und ihren Kommunikationsmöglichkeiten
- ✓ Möglichkeit des Selbstschutzes durch strukturelle Wehrhaftigkeit

Digitale Medien, die von Kindern genutzt werden, sollen so gestaltet sein, dass Kinder und Jugendliche in der Lage sind, unabhängig von den Mitteln des Straf- oder Zivilrechts wirksam auf Angriffe oder Gefährdungen von Persönlichkeitsrechten im Kontext digitaler Kommunikation und Informationsbeschaffung zu reagieren, etwa durch Blockiermöglichkeiten, Meldefunktionen, verlässliche Ansprechpartner, etc..

**Du bist blockiert**

Du kannst @janboehm nicht folgen und die Tweets dieses Nutzers nicht sehen.  
[Mehr erfahren](#)

Schutzziel bessere  
**ORIENTIERUNG** im  
Medienalltag gem.  
§ 10a Nr. 4

- ❖ Strukturelle Orientierungsförderung für Kinder, Jugendliche, Eltern sowie pädagogische Fachkräfte, um eine Steigerung von Selbstbefähigung zu erreichen.
- ❖ Kinder und Jugendlichen sollen dadurch besser zu selbstbestimmtem und altersgemäß risikobewusstem Handeln bei der Mediennutzung befähigt werden können.

Intention: Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Schule im Bereich der Medienkompetenz durch Orientierungshilfen zu ergänzen bzw. zu erleichtern, etwa anhand von „Wegweisern“ wie bspw. der Implementierung von Positivkennzeichen und Gütesiegeln, der Förderung oder Entwicklung von Rat oder Hilfeangeboten und der Information über jugendgefährdende Inhalte, ihrer Wirkrisiken und ihren Bezug zu jugendkulturellen Phänomenen.

**Wie sollen diese  
neue Ziele erreicht  
werden?**

Durch neue Schutzinstrumente in drei zentralen Bereichen:

1. Erweiterte Alterskennzeichen durch sogenannte Deskriptoren (Informationshinweise), die sich auf den Schutzbereich der persönlichen Integrität von Angeboten beziehen.
2. Verpflichtende Alterskennzeichen auf Film- und Spielplattformen
3. Vorsorgemaßnahmenpflichten von für Kommunikationsplattformanbieter

Damit wird auch der europarechtlichen Verpflichtung nachgekommen, dass Mediendienstanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte geben sollen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.

Wer ist für die Alterskennzeichen und Deskriptoren zuständig?

Werden die Kennzeichen verpflichtend?

Gibt es diese Symbole bzgl. der Interaktionsrisiken schon?

In Tradition der bekannten FSK/USK-Alterskennzeichen sind die obersten Landesbehörden (OLjB) zuständig für Alterskennzeichen der Filme und Spielplattformen sowie für die Entwicklung der Einbeziehung der Interaktionsrisiken im Rahmen der Deskriptoren



„Deutlich wahrnehmbare“ Alterskennzeichnung (Pflicht) und Deskriptoren (Soll). Ausgestaltung Zeichen durch Vereinbarung OLJB mit Selbstkontrollen (§ 14 Abs. 10) – Gilt nicht für Plattformanbieter unter 1 Millionen Nutzenden oder wenn sichergestellt ist, dass das Angebot nur für Erwachsene zugänglich ist (§14a Abs. 2 JuSchG)

Nein, im Hintergrund wird aber gerade Vieles erarbeitet.



**Welche besondere  
Auswirkungen  
haben die  
Änderungen auf den  
Bereich der Games?**

Unterschiedliche Altersbewertungen für medieninhaltsgleiche Games

Interaktionsrisiken im Bereich Online-Games können ggf. dazu führen, dass ein Browser-Online-Spiel, welches im wesentlichen identisch zu einem Spiel auf DVD ist, wegen der online verfügbaren Lootboxen, Kostenfallen oder Kommunikationsrisiken durch Chatfunktionen eine höhere Alterseinstufung haben kann als auf dem Trägermedium.



**Wie soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen tatsächlich greifen?**

**Im Bereich der Film und Spieleplattformanbieter können dies die OLJB durch entsprechende Anpassungen der Altersbewertungsverfahren und Kennzeichnung:**

- **Welche Risiken bestehen für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen (ggf. Verschärfung der Alterseinstufung)**
- **Ggf. auch durch die Aufstellung von teilautomatisierten Bewertungsverfahren (Checklisten, die eine Einschätzung erleichtern)**
- **Übernahme von JMStV-Maßstäben in den JuSchG-Bereich für Spiele und Plattformanbieter**

## Was ist jetzt neu für Diensteanbieter, wie z. B. Youtube oder Instagram?

### Art. 8 DSGVO Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft



Die DSGVO legt in Artikel 8 verbindlich fest, dass Kinder bzw. Jugendliche erst ab **16 Jahren** in Bezug auf *Dienste der Informationsgesellschaft* wirksam in die Verarbeitung Ihrer Daten einwilligen können.

- Gilt nur, wenn eine Einwilligung erforderlich ist.
- Bei Unter-16-Jährigen müssen grundsätzlich die Eltern ihr Einverständnis in die Datenerhebung- und Einwilligung geben.
- Unternehmen wie WhatsApp zum Beispiel sollen sich mit „**angemessenen Anstrengungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik**“ vergewissern, dass wirklich die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ihre Einwilligung gegeben haben. Genaue Umsetzungsvorgaben gibt es nicht.

Welche neuen Regelungen gibt es für Diensteanbieter, wie z. B. Youtube oder Instagram?

Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzer\*innen speichern oder bereitstellen, haben gem. § 24a JuSchG durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden.

D. h., sie sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigen und jugend-gefährdenden Inhalten geschützt werden und ihre persönliche Integrität geschützt wird.

Verpflichtet sind nach § 24a Diensteanbieter, die fremde Inhalte speichern oder bereitstellen (zB soziale Netzwerke, Filmplattformen, Messenger). Ausdrücklich auch ausländische Anbieter, diese brauchen Empfangsbevollmächtigten im Inland (§ 24d).

Aber nur

- Anbieter mit Gewinnerzielungsabsicht
- Angebot hat in Deutschland mindestens 1 Million Nutzende
- Gilt nicht für Angebote, die sich üblicherweise nicht an Kinder und Jugendlichen richten oder von diesen genutzt werden.

**Wieso geht das mit den neuen Regelungen zum Jugendmedienschutz nicht so einfach, wie beispielsweise mit den Abgaberegulungen zum Alkohol?**

Regulierungsbereich nicht so klar abgegrenzt:

- Keine klassische Trennung von Lebenswelten in der digitalen Welt möglich
- Öffentlicher und privater Raum zum Teil kaum oder nur schwer zu unterscheiden

## **§ 24a JuSchG Vorsorgemaßnahmen**

(1) Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, haben unbeschadet des § 10 des Telemediengesetzes durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden sowie für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden.

(2) Als Vorsorgemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens, mit dem Nutzerinnen und Nutzer Beschwerden über

a) unzulässige Angebote nach § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder

b) entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Absatz 1 und 2 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, die der Diensteanbieter der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages durch Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 bis 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nachzukommen übermitteln können;

2. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens mit einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Benutzerführung, im Rahmen dessen insbesondere minderjährige Nutzer und Nutzerinnen Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität durch nutzergenerierte Informationen dem Diensteanbieter melden können;

3. die Bereitstellung eines Einstufungssystems für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, mit dem Nutzerinnen und Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung standardmäßig insbesondere dazu aufgefordert werden, die Eignung eines Inhalts entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene zu bewerten;

4. die Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, die die Nutzerin oder der Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene geeignet bewertet hat;

5. der leicht auffindbare Hinweis auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten;

6. die Bereitstellung technischer Mittel zur Steuerung und Begleitung der Nutzung der Angebote durch personensorgeberechtigte Personen;

7. die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzen, indem insbesondere ohne ausdrückliche anderslautende Einwilligung

a) Nutzerprofile weder durch Suchdienste aufgefunden werden können noch für nicht angemeldete Personen einsehbar sind,

b) Standort- und Kontaktdaten und die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern nicht veröffentlicht werden,

c) die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern auf einen von den Nutzerinnen und Nutzern vorab selbst gewählten Kreis eingeschränkt ist und d) die Nutzung anonym oder unter Pseudonym erfolgt;

8. die Verwendung von Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die für die Nutzung wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kindgerechter Weise darstellen.

(3) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Absatz 1 befreit, wenn das Angebot im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat.

(4) Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist. [...sic]

# Und wie? Möglich sind vielfältige Vorsorgemaßnahmen

## Schutzinstrumente

- Kinderschutzfreundliche Voreinstellungen
- Datenschutz / Beschränkung der Datenverarbeitung / Profilabfragen
- Zugangshürden (etwa Altersverifikationslösungen)
- Präventives Beobachten der Vorgänge
- Community Berichtswesen
- Moderation

## Selbstschutz-Mechanismen

- Niedrigschwellige Meldemöglichkeiten
- Ansprechpartner für Konflikte
- Blockierfunktionen
- Kennzeichnungen

## Elternangebote

- Parental-Control-Angebote
- Situationsbezogene Unterstützungsangebote
- Kennzeichnungen

## Gestaltung

- Safety by design
- Ombudspersonen
- Ansprechpartner

**Account gesperrt**

Twitter sperrt Accounts, die gegen die [Twitter Regeln](#) verstoßen.

Zuständig hierfür die neue Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz [www.bzkg.de](http://www.bzkg.de)

Wie soll sichergestellt werden, dass Diensteanbieter wie Instagram für einen besseren Jugendschutz die Vorsorgemaßnahmen auch umsetzen?

- Aus der BPjM wird die neue Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
- Behörde mit diesen neuen Aufgaben:
  - Aufsicht darüber, ob die Anbieter ihren Pflichten zum Vorhalten der Vorsorgemaßnahmen gem. § 24a JuSchG auch tatsächlich nachkommen. Gem. § 24b ist dabei zunächst die „**dialogische**“ **Regulierung** vorgesehen, dann ggf. Anordnung und Bußgeld bis zu 5 Millionen Euro.
  - Koordinierung einer Gesamtstrategie im Jugendmedienschutz / kann eigene Maßnahmen fördern
  - Transfer und Evaluation bzgl. der Wirkungen der Maßnahmen
  - Austausch mit Wissenschaft und allen Institutionen des Kinder- und Jugendschutzes zur jeweiligen Spruchpraxis
  - Neu: Beirat mit echter kinderrechtlicher Partizipation (drei Minderjährige unter 17 Jahren)
  - deutliche personelle Aufstockung
  - BPjM wird Abteilung der neuen Bundeszentrale; Indizierungsaufgaben laufen weiter.

## Und sonst noch....?

### Kino: Parental-Guidance-Regelung erweitert (§ 11 Abs. 2)

Anwesenheit von Kindern ab 6 Jahren bei Filmvorführungen mit Freigabe ab zwölf Jahren erlaubt in Begleitung personensorgeberechtigter **und erziehungsbeauftragter** Person.



Eltern bleiben und sind die Hauptverantwortlichen für ihre Kinder: Elternverantwortung können diese Änderungen nicht ersetzen.

**Änderungen haben bisher noch keine größere Praxisrelevanz, da sich alles im Aufbau befindet.**

**Mehr Jugendmedienschutz sehr sinnvoll, aber es gibt noch viel zu tun.....**

- **Neue Bewertungsverfahren müssen konzipiert und Kriterien entwickelt werden**
- **Neuerungen und müssen für alle nachvollziehbar umgesetzt werden (Niedrigschwellig und verständlich, gilt insbesondere für die Informationshinweise bzgl. der Interaktionsrisiken): Auftrag für Fachkräfte, sich mit Medieninhalten auseinanderzusetzen und Intention des neuen JuSchG durch die Übernahme der Mittlerrolle zu unterstützen.**
- **Anwendungsbereiche müssen konkretisiert, unbestimmte Rechtsbegriffe definiert werden**
- **Geltung für Anbieter im Nicht-EU-Ausland klären**